jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/1/14 7Ob301/01t, 4Ob179/05k, 3Ob79/08a, 4Ob98/10f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.01.2002

Norm

UN-Kaufrechtsübk - CISG Art38
UN-Kaufrechtsübk - CISG Art39

Rechtssatz

Die inhaltlichen Anforderungen der Mängelanzeige dürfen nicht überspannt werden. Die Rüge muss insofern spezifiziert sein, als sie die Vertragswidrigkeit genau beschreiben muss. Pauschale Aussagen und allgemein formulierte Beanstandungen genügen nicht den inhaltlichen Anforderungen, die an eine Rüge zu stellen sind, um den Verkäufer in die Lage zu versetzen, angemessen reagieren zu können. Es muss aber genügen, wenn dem Verkäufer das wesentliche Ergebnis einer ordnungsgemäßen Untersuchung mitgeteilt wird, sodass er sich ein Bild von einem Mangel machen kann. Ob eine Untersuchung ordnungsgemäß durchgeführt wurde, hängt von den jeweiligen Umständen des Falles ab, insbesondere von der Art der Ware.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 301/01t
  Entscheidungstext OGH 14.01.2002 7 Ob 301/01t
  Veröff: SZ 2002/1
- 4 Ob 179/05k
  Entscheidungstext OGH 08.11.2005 4 Ob 179/05k
  Veröff: SZ 2005/162
- 3 Ob 79/08a
  Entscheidungstext OGH 08.05.2008 3 Ob 79/08a
  Vgl; Beisatz: Hier: Rüge war zwar spezifiziert, inhaltlich aber falsch. (T1)
- 4 Ob 98/10f
  Entscheidungstext OGH 31.08.2010 4 Ob 98/10f
  Veröff: SZ 2010/102

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116099

Im RIS seit

13.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at